

Zusätzliche Vertragsbedingungen zur Rechnungsstellung und -bearbeitung

Zum schriftlichen Angebot ist dieses in digitaler Form nach den Regelungen des „Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen“ (GAEB) auf CD bei der Angebotsabgabe abzugeben.

Zusätzlich zu den Besonderen Vertragsbedingungen (VHB des Bundes, Formblatt 214, Absatz 3) hat der Auftragnehmer (AN) dem Auftraggeber (AG) die dazugehörige Mengenermittlung gemäß den Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (REB 23.003 Ausgabe 2009) zu liefern. Auch alle weiteren Rechnungsunterlagen sind zusätzlich digital zu übermitteln.

Bei der Mengenermittlung muss für jede Zeile klar erkennbar sein, aus welchem Baustellenaufmaß die Maße/Mengen stammen. Hierzu ist eine ergänzende und erklärende Textzeile einzufügen. Bevor also zum Beispiel die Mengen für die Position Hochbord berechnet werden ist das Baustellenaufmaß, auf welches sich die Mengen dieser Hochborde beziehen, in Form einer Textzeile/Kommentar zu nennen.

Die Datenträger sind so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zum Vergabeverfahren bzw. zum Vertrag gewährleistet ist (Vergabenummer und Kennzeichnung der Baumaßnahme).

Bei Abweichungen zwischen Datenaustauschdateien und der schriftlichen Fassung der Vergabe- oder Abrechnungsunterlagen gilt die schriftliche Fassung.

Die Abrechnung ist so aufzustellen, dass sie sowohl digital als auch manuell geprüft werden kann.

Werden im Laufe der Baumaßnahme Nachträge gestellt, so ist hierfür ein neuer Bereich mit einer fortlaufenden Ordnungszahl anzufügen. Die Ordnungszahl ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis (LV) mit Stand der Ausschreibung (siehe auch § 14 Abs. 1 VOB/B).

Die Bestimmung von Blatt- und Zeilennummern bei den Mengenermittlungen sind vor der ersten Rechnungsstellung vom AN mit dem AG zu besprechen und nach Wahl des AG auszuführen.

Die vom AN digital zur Verfügung gestellten Mengenermittlungen werden vom AG digital geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung können Zeilen hinzugefügt oder von der weiteren Berechnung ausgeschlossen werden. Auf der Grundlage der geprüften Mengenermittlung erstellt der AG dann eine neue Rechnung und eine zusätzliche Mengenermittlung, die nur die durch den AG vorgenommenen Änderungen beinhaltet.